

 **Bundesministerium
Inneres**

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.135.122

Wien, am 17. März 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Ing. Reinhold Einwallner, Genossinnen und Genossen haben am 20. Jänner 2022 unter der Nr. **9516/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Schutz und Sicherheit für Gesundheitspersonal vor Übergriffen durch Maßnahmengegner*innen und Coronaleugner*innen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

- *Wie viele Fälle von konkreten gefährlichen Drohungen, etwa via Telefon, Mail, Brief, etc. gegen Gesundheitspersonal sind Ihnen bzw. Ihrem Ressort bekannt?*
- *In wie vielen Fällen sind die Sicherheitsbehörden konkret tätig geworden um eine tatsächliche Bedrohung abzuwenden? Falls ja, welche Maßnahmen wurden konkret gesetzt?*
- *Wie viele tatsächliche Übergriffe wurden angezeigt und in weiterer Folge verfolgt? Bitte listen Sie die Delikte und den Stand der Ermittlungen sowie das Bundesland auf, in dem es dazu kam.*

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass Sachverhalte mit Bezug zu gefährlichen Drohungen, die den Sicherheitsbehörden zur Kenntnis gebracht werden, unverzüglich geprüft und der zuständigen Staatsanwaltschaft zur strafrechtlichen Beurteilung übermittelt werden.

Anfragespezifische Statistiken zu der Anzahl von gefährlichen Drohungen gegenüber einer gewissen Berufsgruppe bzw. Anzeigen wegen Übergriffen auf eine gewisse Berufsgruppe werden jedoch nicht geführt.

Zur Frage 4:

- *Können Sie bzw. die DSN feststellen, wie groß der Kreis jener Personen ist, die sich wegen der Corona-Maßnahmen radikaliert haben, sodass sie andere Menschen auf Grund Ihres Berufs im Gesundheitswesen bedrohen?*

Die Beantwortung dieser Frage würde voraussetzen, dass den Behörden einerseits für jeden einzelnen Teilnehmer dieses Personenkreises der individuelle Grund der Radikalisierung bekannt ist und andererseits eine Zukunftsprognose über die Gewaltbereitschaft dieser Einzelpersonen gegenüber einer bestimmten Berufsgruppe möglich ist. Eine derart detaillierte anfragespezifische Feststellung ist jedoch nicht möglich.

Zu den Fragen 5 und 6:

- *Liegen Ihnen vergleichbare Informationen bei der Bedrohung anderer Berufsgruppen ebenso vor, wie beispielsweise bei Journalist*innen, Mitarbeiter*innen von Behörden oder Politiker* innen, etc.?*
 - a. *Wenn ja: Haben Sie vor, auch dort Handlungsanleitungen für die Vorbeugung von Gewalt gegen diese Gruppen herauszugeben, oder werden Sie andere Maßnahmen in die Wege leiten?*
- *Wird es abseits der besagten Handlungsanleitung auch weitere Maßnahmen zum Schutz des Gesundheits- und Pflegepersonals vor Übergriffen geben?*
 - a. *Wenn ja: Wie werden sich diese konkret gestalten?*
 - b. *Wenn ja: Bis wann kommen diese zur Umsetzung?*
 - c. *Wenn nein: Warum nicht?*

Seitens des Bundesministeriums für Inneres gab es bereits mehrere Informationsveranstaltungen mit Vertretern unterschiedlicher Berufsgruppen, im Zuge derer die jeweiligen Handlungsempfehlungen besprochen wurden. Die Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst hat dabei im Sinne des § 7 Staatsschutz- und Nachrichtendienst-Gesetzes (SNG) die verfassungsschutzrelevante Beratung in Form von Sensibilisierungsgesprächen bzw. Sensibilisierungsschreiben und Maßnahmenempfehlungen sowie Beratungsgespräche mit Sicherheitsverantwortlichen aus den Sektoren Gesundheit, Sozial- und Verteilungssysteme, Medien, Hilfs- und Einsatzkräfte, Lebensmittel sowie Transport und Verkehr geleistet.

Zur Frage 7:

- *Ist die Handlungsanleitung, die an die Gesundheitsberufe gerichtet wurde, öffentlich einsehbar?*
 - a. Wenn ja: Wo genau?*
 - b. Wenn nein: Aus welchen konkreten Gründen nicht?*

Sollte es keine konkreten Schutzzwecken des Gesundheitspersonals dienen, ersuchen wie Sie diese im Anhang der Anfragebeantwortung beizugeben.

Eine Maßnahmenempfehlung wurde im Zuge einer Videokonferenz vom 29. Dezember 2021 vom Bundesministerium für Inneres zum Thema „Pandemie und Protest“ mit Teilnehmern mehrerer Institutionen aus dem Gesundheitsbereich geteilt. Es handelt sich hierbei um kein öffentlich einsehbares Dokument, sondern diente der Sensibilisierung, Beratung und Information der Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

Zur Frage 8:

- *Werden Sie auf Grund der offenbar bestehenden Bedrohung des Gesundheitspersonals mit Gesundheitsminister Mückstein in Kontakt treten, um eine Verbesserung der Sicherheitslage durch einen veränderten Umgang mit Daten im Gesundheitsberuferegister zu erwirken?*
 - a. Wenn ja: Wie sollen diese Änderungen konkret aussehen?*
 - b. Wenn ja: Bis wann sollen diese Änderungen umgesetzt sein?*
 - c. Wenn nein: Warum nicht?*

Die Daten, die im Gesundheitsberuferegister erfasst sind, werden aufgrund der im Bundesgesetz über die Registrierung von Gesundheitsberufen (Gesundheitsberuferegister-Gesetz – GBRG) BGBI. I Nr. 87/2016 idF BGBI I Nr. 49/2021 getroffenen Bestimmungen eingetragen. Mit diesem Gesetz wurden unionsrechtliche Bestimmungen in der österreichischen Rechtsordnung umgesetzt, nämlich die Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, die Richtlinie 2011/24/EU über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung, die Durchführungsverordnung (EU) 2015/983 betreffend das Verfahren zur Ausstellung des Europäischen Berufsausweises und die Anwendung des Vorwarnmechanismus gemäß der Richtlinie 2005/36/EG, sowie die Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems und zur Aufhebung der Entscheidung 2008/49/EG der Kommission („IMI-Verordnung“). Zuständig für die Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz.

Zur Frage 9:

- *Haben Sie eine Gesamtstrategie, wie Sie mit der sich zuspitzenden Radikalisierung der Maßnahmengegner*innen umgehen werden?*
 - a. *Wenn ja: Wie gestaltet sich diese?*
 - b. *Wenn ja: Wird darin neben der Verhinderung von kriminellen Handlungen auch die Prophylaxe von Radikalisierung mitbedacht?*
 - c. *Wenn nein: Warum nicht?*

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Sicherheitsbehörden alle gesetzlichen Möglichkeiten ausschöpfen, um eine Radikalisierung von Personengruppen zu verhindern und umfangreiche Maßnahmen zur Prävention von Radikalisierung der Corona-Maßnahmengegner setzen.

Im Rahmen des „Bundesweiten Netzwerk Extremismusprävention und Deradikalisierung“ BNED wurden themen- beziehungsweise phänomenspezifische Arbeitsgruppen eingerichtet, darunter die Arbeitsgruppen „Verschwörungstheorien“ und „Regionale Netzwerke in den Bundesländern“. Durch das BNED werden inhaltlichen Handlungsempfehlungen erarbeitet, was sich als wertvoll für ein effektives und langfristiges Entgegenwirken gegen Radikalisierung und Extremismus erwiesen hat.

Zur Frage 10:

- *Sie werden in einer Aussendung der APA dahingehend zitiert, dass es „nicht unserer gewachsenen demokratischen Tradition [entspricht], wenn im Parlament vertretene Parteien bewusst die Diskussion auf die Straße verlegen und tausende Polizistinnen und Polizisten in gefährliche Situationen bringen“. Insofern dürfte Ihnen die Radikalisierung der Demonstrationen schon zu denken geben - sehen Sie darin eine Gefahr für unsere Demokratie und Gesellschaft?*

Gemäß Art. 52 Bundes-Verfassungsgesetz hat der Nationalrat und der Bundesrat im Rahmen der parlamentarischen Kontrolle der Vollziehung unter anderem das Recht, Mitglieder der Bundesregierung über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. In der gegenständlichen Frage ist jedoch meine persönliche „Einschätzung“ gefragt. Einschätzungen sind jedoch kein Gegenstand der Vollziehung und somit auch nicht vom parlamentarischen Interpellationsrecht umfasst, weshalb ich von der Beantwortung dieser Frage Abstand nehme.

Es darf aber allgemein angemerkt werden, dass Gefahrenlagen, gleich welcher Art und Provenienz, grundsätzlich laufend durch das Bundesministerium für Inneres evaluiert und neu bewertet werden.

Zu den Fragen 11 und 13:

- *Was werden Sie unternehmen, um das Demonstrationsrecht und damit eines der höchsten Güter demokratisch verfasster Staaten vor einer Beschädigung durch radikale Kräfte zu schützen?*
- *Hinsichtlich der Einordnung der Demonstrationen: Wie kann es sein, dass regelmäßig rechtsextreme Splittergruppen, die bekanntermaßen unter Beobachtung des Verfassungsschutzes standen, die Spitze der Demonstrationen bilden?*

Grundsätzlich sind die Sicherheitsbehörden gesetzlich dazu verpflichtet, alle verfassungsrechtlich gewährleisteten Grund- und Freiheitsrechte zu schützen. Die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit ist das Grundrecht eines jeden Menschen und ist im Versammlungsgesetz und verfassungsrechtlich in Artikel 11 EMRK verankert. Eingriffe in dieses Grundrecht sind nur nach Maßgabe des Artikel 11 Abs. 2 EMRK zulässig.

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Verweis auf die Judikatur des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ausgesprochen, dass die Untersagung einer Versammlung stets nur ultima ratio sein kann und dabei auf die Pflicht des Staates, die Ausübung des Versammlungsrechtes zu gewährleisten, hingewiesen. Art. 11 EMRK schützt grundsätzlich auch solche Versammlungen, die durch ihre Meinungskundgabe stören oder provozieren.

Der EGMR stellt darauf ab, dass Demonstrationen regelmäßig eine Störung der Ordnung, Verkehrsbehinderungen und Belästigungen im Alltagsleben mit sich bringen. Angesichts dessen verlangt er, dass die Behörden gegenüber geringfügigen Störungen der Ordnung durch eine friedliche Versammlung eine gewisse Nachsicht üben.

Vor diesem Hintergrund ist es grundsätzlich das vorrangige Ziel der Sicherheitsbehörden bei Versammlungen und Kundgebungen jeglicher Art den Dialog mit den Kundgebungsteilnehmern zu suchen, deeskalierend einzuwirken und erst als letzte Konsequenz einzuschreiten. Dialog und Deeskalation müssen immer im Vordergrund stehen, um eine Eskalation der Gesamtsituation zu verhindern und einen friedlichen Verlauf der Versammlung gewährleisten zu können. Das oberste polizeiliche Ziel bei jeder Versammlung ist der Schutz von Leben und Gesundheit aller Beteiligten. Wenn von der Polizei ein gefährlicher Angriff oder eine Verwaltungsübertretung wahrgenommen wird,

werden unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen nach Maßgabe des Verhältnismäßigkeitsprinzips zum Schutz der gefährdeten Personen und zur Beendigung des gefährlichen Angriffs bzw. der Verwaltungsübertretung ergriffen.

Es ist selbstverständliche die Pflicht der Sicherheitsbehörden im Falle einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit unverzüglich im Rahmen der geltenden Rechtslage einzuschreiten und sämtliche festgestellten strafrechtlich oder verwaltungsrechtlich relevanten Tatbestände zu ahnden. Es ist jedoch rechtlich nicht möglich, Personen wegen einer bekannten bzw. vermuteten politischen Einstellung die Teilnahme an einer Kundgebung, Demonstration oder Versammlung zu untersagen - unabhängig davon, an welcher Position im Demonstrationszug sich diese befinden - solange sich diese Personen im rechtlichen Rahmen bewegen.

Zur Frage 12:

- *Ist die DSN in der Lage die Menschen in Österreich und damit auch das Gesundheits- und Pflegepersonal wirkungsvoll gegen Angriffe zu schützen?*

Die Bundesverfassung nimmt eine grundlegende Aufgabenzuweisung vor. Für das Bundesministerium für Inneres finden sich neben organisationsrechtlichen Bestimmungen zentrale Aspekte, wie die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit im gesamten Land und die Pflicht des Bundesministeriums für Inneres, das Leben, die Gesundheit, die Freiheit und das Eigentum der Menschen zu schützen. Es ist somit die Verpflichtung der österreichischen Sicherheitsbehörden und somit auch des Verfassungsschutzes, den gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben, nämlich dem umfassenden Schutz der österreichischen Bevölkerung, nicht nur vor ideologisch und religiös motivierter Gewalt, sondern vor jeglicher Gewalt, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit und der ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht nachzukommen.

Zu den Fragen 14 und 15:

- *Gibt es zwischen der Mehrzahl der Demonstrant*innen und den rechtsextremen Kräften, die regelmäßig mit fragwürdigen Aktionen, wie zuletzt in St. Peter in der Au (Bezirk Amstetten/NÖ), wo sie die Polizei mit den Aufseher*innen in Konzentrationslagern verglichen, auffallen, einen ideologischen Zusammenhang?*
- *Gibt es hinsichtlich der Überschneidungen der rechtsextremen Gruppen, die sich auf den Demonstrationen tummeln und jenen, die auf Grund ihrer anderen Umttriebe vom Verfassungsschutz beobachtet werden, Überschneidungen?*
 - a. *Wenn ja: Wie sind diese festzumachen?*

b. Wenn ja: Haben sie Einfluss auf die Gefährdungseinschätzung der Lage?

Die Teilnehmer der aktuellen Demonstrationen gegen die Corona-Schutzmaßnahmen sind eine ausgesprochen heterogene Gruppe, die - unabhängig von ihrer politischen und ideologischen Einstellung - durch ihre Anwesenheit gemeinsam gegen die von der Bundesregierung verhängten Schutzmaßnahmen gegen das SARS-CoV-2 Virus und die entsprechende Impfpflicht auftreten. Die Gemeinsamkeiten gehen aber darüber nicht hinaus. Es ist jedenfalls verfehlt, bei jedem der Teilnehmer an derartigen Kundgebungen von einem rechtsextremen Hintergrund auszugehen.

Im Hinblick auf das Geheimhaltungsinteresse im Bereich des Verfassungsschutzes wird zur Erhaltung der uneingeschränkten Leistungsfähigkeit der Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst und um etwaige Ermittlungsergebnisse nicht zu konterkarieren von der weiteren Beantwortung dieser Fragen Abstand genommen. Eine konkrete Auskunft kann allerdings im Rahmen des Ständigen Unterausschusses zum Innenausschuss erfolgen.

Gerhard Karner

